

# Sicherheiten-Management nach CRR

Bearbeitet von  
Dr. Olaf Achtelik, Elisabeth Frommelt-Drexler, Jochen Flach

1. Auflage 2015. Buch. XII, 557S. Gebunden  
ISBN 978 3 943170 88 7

[Wirtschaft > Finanzsektor & Finanzdienstleistungen: Allgemeines > Bankwirtschaft](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Vorwort

Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken bilden eine der wichtigsten Risikogrößen in der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten. Zur Kontrolle und Begrenzung dieser Risiken bedarf es eines umfassenden Risikomanagements. Auch wenn die Bonität des Kreditnehmers im Vordergrund steht, sind bankübliche Sicherheiten und die verschiedenen Techniken zur Verringerung eingegangener Kreditrisiken wesentliches Bestandteil dieses Kreditrisikomanagements.

So fordern Kreditinstitute bei der Herausgabe von Krediten in vielen Fällen die Stellung werthaltiger Sicherheiten durch den Kreditnehmer oder einen Dritten. Das Kreditinstitut kann diese Sicherheiten verwerten und sich aus dem Verwertungserlös befriedigen, sofern der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht mehr nachkommt oder nachkommen kann. Dies macht sehr deutlich auf welche Weise Kreditsicherheiten zu einer Reduzierung des Adressenausfallrisikos beitragen.

Wurden vor Einführung von Basel II Kreditrisikominderungstechniken nur sehr eingeschränkt bei der Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt, können Sicherheiten seit Inkrafttreten von Basel II am 1. Januar 2007 in weitaus größerem Umfang angerechnet werden. Ziel dieser Änderungen war es, den Umfang der aufsichtlichen Anrechnung stärker an der ökonomischen Risikominderung auszurichten. Dadurch sollten in der Bankpraxis genutzte Kreditrisikominderungstechniken verstärkt auch bei der Berechnung der aufsichtlichen Kapitalanforderungen berücksichtigt werden dürfen. Zudem sollte Instituten der Anreiz gegeben werden, weitere Maßnahmen zur Kreditrisikobegrenzung zu ergreifen.

Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Umsetzung des Basel III-Pakets haben sich die aufsichtlichen Vorgaben für die Anerkennung von Sicherheiten nur in wenigen Bereichen geändert. Fundamental neu ist jedoch das europäische Umsetzungskonzept für diese neuen Regeln: Bisher wurden die bankaufsichtlichen Regeln in Form einer Richtlinie veröffentlicht, die von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht überführt werden mussten und einen eingeschränkten Ermessensspielraum bei der Implementierung ermöglichten. Mit dem neuen Ansatz, wesentliche Teile der bankaufsichtlichen Vorgaben über eine Verordnung einzuführen, werden die europäischen Vorgaben unmittelbar in den einzelnen Mitgliedsstaaten wirksam, eine nationale Umsetzung entfällt und Ermessens- und Auslegungsspielräume der nationalen Gesetzgeber entfallen somit.

## VORWORT

---

Bevor Kreditrisikominderungstechniken für bankaufsichtliche Zwecke berücksichtigt werden dürfen, sind von den Instituten jedoch allgemeine und Sicherheiten spezifische Mindestanforderungen an die Verwendung von Sicherheiten zu beachten. Diese betreffen sowohl den Kreis und die Anrechnungsmethodik für die einzelnen Sicherheitenarten als auch die institutsinternen Risikosteuerungsprozesse.

Das vorliegende Buch bietet dem Anwender einen umfassenden Überblick über die bankaufsichtlichen Vorgaben im Bereich der Anerkennung und Anrechnung von Sicherheiten. Darüber hinaus enthält es wertvolle Hinweise zur aufsichtlichen Auslegung und zur praktischen Ausgestaltung der Neuregelungen.

Neben einer detaillierten Beschreibung der Mindestanforderungen umfasst das Buch weiterhin umfangreiche Darstellungen des Aufbaus und Einsatzes von Sicherheitenmanagementsystemen in der Bankpraxis. Für den praktischen Anwender stellt es somit ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Implementierung der bankaufsichtlichen Vorgaben in die institutsinterne Sicherheitsbearbeitung und -steuerung dar.

Frankfurt am Main im Februar

Jochen Flach

## **1. Abschnitt**

# **Vorgaben für eine Anrechnung von Kreditsicherheiten im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung**



# **1. Abschnitt: Vorgaben für eine Anrechnung von Kreditsicherheiten im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung**

## **I. Allgemeine Anforderungen an Kreditrisikominderungstechniken**

Die Anforderungen der CRR an Kreditrisikominderungstechniken bzw. Kreditrisikominderungsinstrumente<sup>1</sup> lassen sich unterscheiden in solche, die für alle Kreditrisikominderungstechniken Anwendung finden und in den Art. 193 f. CRR jeweils »vor die Klammer« gezogen wurden und in solche, die nur für die jeweiligen speziellen Kreditrisikominderungstechniken, d.h. für Besicherungen mit Sicherheitsleistung (bilanzielles Netting, finanzielle Sicherheiten, Immobiliensicherheiten, Forderungen, Sachsicherheiten, Leasing, vgl. Art. 4 Nr. 58, 195 ff. CRR) und Absicherungen ohne Sicherheitsleistung (Garantien und Kreditderivate, vgl. Art. 4 Nr. 59, 201 ff. CRR) gelten. Die allgemeinen Anforderungen für Kreditrisikominderungstechniken sind Gegenstand dieses Abschnitts. Dabei unterscheidet die CRR Grundsätze für die Anerkennung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 193 CRR) und Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 194 CRR).

Im Hinblick auf die Auslegung der Anforderungen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mehrfach, zuletzt mit Rundschreiben vom 10. Juli 2014,<sup>2</sup> betont, dass die bis Ende 2013 geltende Verwaltungspraxis auch bis auf Weiteres im Rahmen der CRR Anwendung findet. Dies setzt allerdings voraus, dass Wortlaut und Regelungskontext der CRR und ergänzender technischer Standards sowie Auslegungen der EBA im Rahmen des dortigen Q&A-Prozesses, die von der BaFin übernommen wurden, dem bisherigenaufsichtlichen Verständnis nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund werden in den nachfolgenden Abschnitten deshalb auch Auslegungsgrundsätze zur SolvV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung weiterhin herangezogen.

---

1 Die Begriffe Kreditrisikominderungstechnik und Kreditrisikominderungsinstrument werden – wie auch in der CRR – nachfolgend synonym verwendet.

2 BaFin, Rundschreiben 5/2014 (BA) vom 10. Juli 2014 (GZ: BA 52-FR 2402-2014/0001).

## 1. Grundsätze für die Anerkennung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken

- 3 Die in Art. 193 CRR festgesetzten Grundsätze für die Anerkennung der Wirkung von Kreditrisikominderungstechniken bzw. – instrumenten befassen sich im Kern nicht mit materiellen Anerkennungsanforderungen sondern mit allgemeinen Prinzipien, die bei der rechnerischen Ermittlung der Effekte der Kreditrisikominderung zu beachten sind. Diese waren bisher nur zum Teil Gegenstand der Vorschriften zu Kreditrisikominderungstechniken in der Solvabilitätsverordnung (SolvV).
- 4 Art. 193 Abs. 1 CRR enthält zunächst die geradezu selbstverständlich erscheinende Feststellung, dass eine Risikoposition, für die eine Kreditrisikominderung angewendet wird, keinen höheren risikogewichteten Positions倅rt oder höheren erwarteten Verlustbetrag ergeben darf, als eine identische Risikoposition ohne Anwendung einer Kreditrisikominderungstechnik. Dieses bisher in der SolvV allenfalls indirekt zum Ausdruck kommende Prinzip setzt aber unausgesprochen ebenso selstverständlich voraus, dass die jeweilige Kreditrisikominderungstechnik die Anforderungen der Art. 192 ff. CRR erfüllt.
- 5 Ist eine Kreditabsicherung bereits im Rahmen des Standardansatzes (Art. 111 ff. CRR) oder des IRB-Ansatzes (Art. 142 ff. CRR) berücksichtigt worden, kommt eine Berücksichtigung im Rahmen der Vorschriften zur Kreditrisikominderung nicht mehr in Betracht (Art. 193 Abs. 2 CRR). Denkbar ist dies etwa im IRB-Ansatz bei der Berücksichtigung einer Kreditabsicherung gemäß Art. 161 Abs. 3, 164 Abs. 2 CRR oder im Standardansatz, der in den Art. 124 ff. CRR bereits Vorgaben zur Besicherung durch Immobilien enthält. Sind hingegen die Vorschriften über die zulässigen Formen der Kreditrisikominderung in Art. 195ff. CRR und deren Anforderungen in den Art. 205 ff. CRR erfüllt, können Institute die Berechnung der risikogewichteten Positions倅rte und im IRB-Ansatz auch der erwarteten Verlustbeträge anpassen (Art. 193 Abs. 3 CRR).
- 6 Regelungen zur Behandlung risikogewichteter Positions倅rte im Rahmen der Berechnung der Kreditrisikominderung enthalten schließlich Art. 193 Abs. 5 und 6 CRR, die sich jeweils auf den Standardansatz nach Art. 111 ff. CRR beziehen. Art. 193 Abs. 5 CRR betrifft dabei den Fall, dass für eine Risikoposition mehr als eine Form der Kreditrisikominderung vom Institut eingeholt wird. Dies kann in der Praxis z.B. der Fall sein, wenn eine Kreditforderung teilweise über finanzielle Sicherheiten und teilweise über eine Garantie abgesichert wird. In diesem Fall muss die Risikoposition zunächst in die durch

die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt werden, z.B. in einen durch eine finanzielle Sicherheit gesicherten und einen durch eine Garantie gesicherten Einzelteil. Sodann wird der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden Einzelteil gesondert nach den Vorgaben des Standardansatzes und den Vorgaben für die Kreditrisikominderung ermittelt. Analog ist nach Art. 193 Abs. 6 CRR zu verfahren, wenn sich eine von einem einzigen Sicherungsgeber gewährte Besicherung aus Teilen mit unterschiedlicher Laufzeit zusammensetzt. Die vorstehende Aufteilung, insbesondere im Hinblick darauf, dass für eine Risikoposition mehr als eine Form der Kreditrisikominderung vom Institut hereingenommen wird (Art. 193 Abs. 5 CRR), war trotz einer korrespondierenden Regelung in der Richtlinie 2006/48/EG bislang in der bis Ende 2013 geltenden SolvV nicht vollständig umgesetzt worden. Als Grund wurde angeführt, dass die Aufteilung in der Praxis dazu führen könne, dass Besicherungsteile nicht risikomindernd berücksichtigt werden könnten, so Positionen im Standardansatz als teilweise unbesichert anzusehen seien und es damit zu einer grundlosen und unangemessenen Benachteiligung kommen könne.<sup>3</sup>

## **2. Grundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominde- rungstechniken**

Art. 194 CRR enthält die Kerngrundsätze für die Anerkennungsfähigkeit von Kreditrisikominderungstechniken. Diese Kerngrundsätze beziehen sich zum Teil auf alle Arten von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 194 Abs. 1, 2, 7 bis 9 CRR), zum Teil aber auch nur auf Besicherungen mit Sicherheitsleistungen (Art. 194 Abs. 3 und 4 CRR) bzw. Absicherungen ohne Sicherheitsleistung (Art. 194 Abs. 5 und 6 CRR). 7

### 2.1. Für alle Kreditrisikominderungstechniken geltende Anforderungen

Selbstredend müssen die verschiedenen Arten von Kreditrisikominderungstechniken zunächst die jeweils speziell für sie geltenden Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit erfüllen (Art. 194 Abs. 7 CRR). Darüber hinaus bestehen aber Anforderungen, die für alle Arten von Kreditrisikominderungstechniken Geltung besitzen. 8

---

<sup>3</sup> Begründung zu § 40 SolvV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung.

### 2.1.1. Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit

- 9 Zu der wichtigsten Anforderung, die für alle Kreditrisikominderungstechniken zu beachten ist zählt die bereits aus §§ 154 Abs. 1 Satz 2, 172 Abs. 3 SolV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung bekannte Anforderung, nach der die vom Institut eingesetzten Maßnahmen, Schritte und Verfahren eine Besicherung gewährleisten, die in allen relevanten Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar ist (Art. 194 Abs. 1 UAbs. 1 CRR). Dabei sind nach Art. 194 Abs. 2 CRR alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Besicherung zu gewährleisten und damit verbundene Risiken anzugehen; dies erfordert nach dem bisherigen Verständnis dieser europäischen Vorgabe in § 172 Abs. 3 SolV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung, dass Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit festzustellen und diese durch anlassbezogene Prüfungen fortlaufend sicherzustellen sind. Neben diesen bisher bereits bestehenden Anforderungen tritt nunmehr eine weitere Anerkennungsvoraussetzung, nach der das kreditgebende Institut auf Anforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde dieser die jüngste Fassung eines unabhängigen, schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Rechtsgutachtens bereitstellt, die es verwendet hat, um zu ermitteln, ob seine Sicherungsvereinbarungen rechtswirksam und durchsetzbar sind (Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 CRR).
- 10 Neben den bereits zum Inkrafttreten der SolV zum 1. Januar 2007 vom Arbeitskreis »Umsetzung Basel II« bzw. dem Fachgremium Sicherungstechniken zur Auslegung der Begriffe der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit erarbeiteten Hinweise<sup>4</sup> sind auch Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), zwischenzeitlich in der Fassung vom 14. Dezember 2012,<sup>5</sup> zum Verständnis der Vorgaben heranzuziehen, sofern diese nicht offensichtlich im Widerspruch zu Regelungen der CRR oder diese konkretisirende technische Standards oder von der EBA getroffenen und von der BaFin übernommenen Auslegungsentscheidungen stehen. Ob die Anforderungen der MaRisk dabei mittelfristig noch für alle Institute zur Anwendung kommen, ist allerdings fraglich, da die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen der Übernahme der Aufsichtstätigkeit im November 2014 ein eigenes Aufsichtshandbuch erstellt hat, welches sicherlich nicht ohne Auswirkungen auf die MaRisk bleiben wird. Zu denken ist in diesem Kontext zudem

4 Fachgremium Sicherungstechniken, Protokoll vom 22. April 2004, vgl. Anlage 1, zu entsprechenden Parallelvorschriften der SolV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung.

5 Rundschreiben der BaFin (BA) vom 14. Dezember 2012 (GZ: BA 54 – FR 2210-2012/0002), vgl. Anlage 2.

an die Vorgaben der EBA zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) sowie dem daraus von der EZB abgeleiteten SREP im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-SREP). Ungeachtet dessen entfalten die Regelungen der MaRisk zunächst weiterhin Wirkung. Mit Blick auf die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Kreditrisikominderungstechniken bzw. -instrumenten sind diesbezüglich insbesondere nachfolgende Vorgaben hervorzuheben:

- AT 6 Tz. 2, wonach die für die Einhaltung der MaRisk wesentlichen Handlungen und Festlegungen nachvollziehbar zu dokumentieren sind.
- BTO 1.2 Tz. 11, wonach vertragliche Vereinbarungen im Kreditschäft auf der Grundlage rechtlich geprüfter Unterlagen abzuschließen sind.
- BTO 1.2 Tz. 12, wonach für die einzelnen Kreditverträge rechtlich geprüfte und anlassbezogen aktualisierte Standardtexte zu verwenden sind und bei der Verwendung von Individualvereinbarungen vor Abschluss des Vertrages, soweit unter Risikoaspekten erforderlich, eine rechtliche Überprüfung durch eine vom Markt unabhängige Stelle vorzunehmen ist.
- BTO 1.2.1 Tz. 2, wonach die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten grundsätzlich vor der Kreditvergabe zu überprüfen sind.
- BTO 1.2.1 Tz. 3, wonach das Institut u.a. die akzeptierten Sicherheitsarten festzulegen hat.
- BTO 1.2.2 Tz. 3, wonach die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer vom Kreditinstitut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in angemessenen Abständen zu überprüfen ist.
- BTO 1.2.5 Tz. 5, wonach in den Prozess der Verwertung der Sicherheiten Mitarbeiter oder externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen sind.

Aus dem Zusammenspiel der Regelungen der CRR, Auslegungentscheidungen der EBA und den MaRisk ergibt sich daher prinzipiell folgendes Anforderungsprofil an die Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit:

- Rechtswirksamkeit bedeutet, dass sich der Sicherungsgeber seiner Verpflichtung nicht entziehen kann, also z.B. keine nichtigen oder sonst unwirksamen Vereinbarungen vorliegen. Durchsetzbarkeit verlangt, dass das sicherungsnehmende Kreditinstitut seine rechtswirksamen Ansprüche im Fall eines Ausfalls, Kreditereignisses etc. in Geld umwandeln können muss.
- Die Einhaltung der Anforderung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit muss vor der eigenkapitalerleichternden Anerkennung der Kreditrisikominderungstechnik erfüllt sein.<sup>6</sup> Die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit müssen aber nicht nur vor der erstmaligen Verwendung bzw. bei Vertragsbeginn, sondern auch während der Gesamtauflaufzeit des Engagements sichergestellt werden. Diese in der § 172 Abs. 3 der SolvV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung ausdrücklich enthaltene Vorgabe, ergibt sich nunmehr zum einen aus der in Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 CRR enthaltenen Formulierung, nach der die Aufsichtsbehörde die jeweils »jüngste Fassung« des Rechtsgutachtens zur Frage der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen ist, und zum anderen aus Art. 194 Abs. 2 CRR, wonach alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Wirksamkeit der Besicherung gewährleisten.
- Aus Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 ergibt sich daher eine kontinuierliche, Monitoringpflicht von Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit und gleichzeitig eine ggf. notwendige regelmäßige Aktualisierungspflicht des Gutachtens. Eine Überprüfung sollte mindestens jährlich, im Übrigen anlassbezogen erfolgen.<sup>7</sup> Denkbar ist auch ein arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer Institute, die für die Überprüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit einzelner Kreditrisikominderungsinstrumente etwa Patenschaften für bestimmte Länder übernehmen oder die Beauftragung von international tätigen Kanzleien. Allerdings handelt es sich insbesondere im letztgenannten Fall regelmäßig zunächst um einen abstrakten Bericht bzw. eine Beschreibung von möglicherweise für die vorhandenen Kreditrisikominderungsinstrumente relevanten Rechtsänderungen, die dann noch mit Blick auf die Bedeutung für das konkrete Kreditrisikominderungsinstrument und entsprechende Sicherungsvereinbarungen konkret zu begutachten sind. Gerade vor dem Hintergrund fremder und damit häufig weniger bekannter Rechtsordnungen als der eigenen ist eine genaue Prüfung vorzunehmen. So können sich z.B. im Rahmen von grenzüberschreitend wirkenden Abtretungen oder Übereignungen Einreden oder Einwendungen aus einer anderen Rechtsordnung ergeben. Insbesondere bei ortsbundenen Mobilien wie Lastkraftwagen, Schiffen, Flugzeugen oder Zügen stelle die Anforde-

---

<sup>6</sup> EBA, Single Rulebook Q&A, Question ID 2013\_23, Antwort vom 04.07.2013.

<sup>7</sup> Zoepffel, Sichere Kreditsicherungsinstrumente im Kontext von Basel II, S. 22.

rung Institute vor erhebliche Herausforderungen, die in der Praxis nur mit großem Aufwand zu bewältigen sind.<sup>8</sup> Es müssen dazu bereits bei der Sicherheitenbegründung entsprechende Prozesse vorgehalten werden.<sup>9</sup> Im Hinblick auf die unterschiedliche Größe und Geschäftstätigkeit der Institute müssen von Rechtsänderungen betroffene Absicherungsverträge allerdings nicht zwingend EDV-gestützt dokumentiert werden. Bei größeren Instituten dürfte eine EDV-gestützte Dokumentation aber regelmäßig erforderlich sein. Ferner ist darauf zu achten, nicht nur Sicherungsvereinbarungen ggf. aufgrund Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen anzupassen, sondern auch Rechtsgutachten entsprechend zu ergänzen.

- Auf Anforderung der zuständigen Behörde (je nach Institut EZB oder BaFin) hat das Institut dieser die jüngste Fassung des/der unabhängigen, schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Rechtsgutachten(s) zur Verfügung zu stellen, das/die es verwendet hat, um zu ermitteln, ob seine Sicherungsvereinbarung(en) rechtswirksam und durchsetzbar ist. Diese neue Anforderung in Art. 194 Abs. 1 UAbs. 2 CRR geht über die formlosere, wenngleich zu dokumentierende Prüfung im Rahmen der SolvV in der bis Ende 2013 geltenden Fassung hinaus. Die Unabhängigkeit des Gutachtens setzt nicht die Erstellung durch eine vom Institut externe Stelle voraus.<sup>10</sup> Möglich ist also eine Erstellung z.B. durch externe Anwälte, Formulkarkommissionen, Mitarbeiter von Filialen oder Niederlassungen im Ausland, Rechtsabteilung eines Instituts. Hinreichende Qualifikation und Zuverlässigkeit ist insbesondere bei externen Stelle sicherzustellen. Im Hinblick auf die MaRisk ist zudem darauf zu achten, dass es sich um eine vom Bereich Markt unabhängige Stelle nach BTO 1.2 Nr. 12 der MaRisk handelt.
- Mit Blick auf das Rechtsgutachtenerfordernis kann zwischen Individual- und Musterverträgen unterschieden werden. Wird durch eine in- oder externe Stelle ein Individualvertrag erstellt, ist dessen ungeachtet ein gesondertes Gutachten zur Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit vorzuhalten.<sup>11</sup> Für Musterverträge besteht ebenfalls eine Begutachtungspflicht.<sup>12</sup> Können bei deren Verwendung jedoch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden (mit Ausnahme z.B. von

<sup>8</sup> So haben einige Institute zumindest in Erwägung gezogen, bei als Kreditrisikominderung dienenden Mobilien, z.B. Zügen, vom Sicherheitengeber ein Bewegungsdatenbild der Sicherheiten im In- und Ausland erstellen, um damit zumindest einen Durchschnittswert für die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Sicherheit zu erhalten. Bei registerfähigen Sicherheiten könnte z.B. auf die Rechtsordnung des registerführenden Landes abgestellt werden.

<sup>9</sup> Begründung zu § 154 SolvV.

<sup>10</sup> EBA, Single Rulebook Q&A, Question ID 2013\_23, Antwort vom 04.07.2013; *von Oppen*, Kreditsicherheiten zur Eigenkapitalminderung, Die Bank 8.2014, 29, 30 f.; *Zoepflel*, Auswirkungen der CRR auf das Kreditsicherungsrecht, WM 2014, 928, 930.

<sup>11</sup> *von Oppen*, Die Bank 8.2014, 29, 31; *Zoepflel*, WM 2014, 928, 930.

<sup>12</sup> EBA, Single Rulebook Q&A, Question ID 2013\_23, Antwort vom 04.07.2013.